



Wettbewerbsregulierung und Kooperationen

Daniel Röhler
Anton Schwarz

13.01.2022 - Informationstag TKG 2021



Zum Thema...

- 8. Abschnitt des TKG 2021 - „Wettbewerbsregulierung“ - §§ 86-105
- Auch für bereits anhängige Marktanalyseverfahren anzuwenden
 - Ausnahme von der Übergangsbestimmung § 212 Abs 1 TKG 2021
- „Kooperationen, Ko-Investitionen und Zugang“ (§ 98 TKG 2021)
vs „Kooperationen über aktive Netzkomponenten“ (§ 85 TKG 2021)



8. Abschnitt des TKG 2021 setzt auf Kontinuität

- Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht weiterhin Ausgangspunkt für sektorspezifische Wettbewerbsregulierung (§ 86 TKG 2021)
 - „eine der Beherrschung gleichkommende Stellung ... eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Nutzern zu verhalten“
 - „alleine oder gemeinsam“, Marktmachtübertragung
- **3-stufiger Prozess bleibt**
 - Marktdefinition,
 - Marktanalyse und
 - ggf spezifische Verpflichtungen (§ 87, 89 TKG 2021)



8. Abschnitt des TKG 2021 setzt auf Kontinuität

Bekannte mögliche spezifische Verpflichtungen

- Transparenz (§ 91 TKG 2021)
- Gleichbehandlung (§ 92 TKG 2021)
- Getrennte Buchführung (§ 93 TKG 2021)
- Zugang zu bestimmten Netzkomponenten (§ 95 TKG 2021)
- Verpflichtung zur Entgeltkontrolle (§ 96 TKG 2021)
- Funktionelle Trennung (§§ 99f TKG 2021)
- Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer (§ 103 TKG 2021)
- Weitergehende Verpflichtungen bei „Vorliegen außergewöhnlicher Umstände“ (§ 104 TKG 2021)



8. Abschnitt des TKG 2021 setzt auf Kontinuität

- **Verwaltungsverfahren der Telekom-Control-Kommission**
 - Parteistellung des „SMP-Kandidaten“ und „Betroffener“
 - Edikte
 - Konsultation und Koordination
 - ...
- **Zyklus: „innerhalb von 5 Jahren“**
 - zwischen abschließendem Bescheid und Beginn der Koordination im neuen Verfahren
 - Für „neue Märkte“: 3 Jahre



8. Abschnitt des TKG 2021 geht auch neue Wege

- **Verpflichtung zur Marktbeobachtung und zur Berücksichtigung von Marktentwicklungen**
 - Möglichkeit, auferlegte spezifische Verpflichtungen zu ändern, ohne eine neue Marktanalyse durchzuführen
 - wenn „Marktentwicklungen nicht bedeutend genug“ sind (§ 89 Abs 4 TKG 2021)
- **Zustellungsentgelte**
 - Unmittelbare Festlegung von „unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunk- und Festnetzzustellungsentgelten“
 - Delegierte Verordnung der Europäische Kommission (18.12.2020)
 - keine Marktanalyse notwendig (§ 97 TKG 2021)



8. Abschnitt des TKG 2021 geht auch neue Wege

- **Neue mögliche spezifische Verpflichtungen**
 - Zugang zu baulichen Anlagen (§ 94 TKG 2021)
 - Vorrang gegenüber Zugang zu aktiven Netzkomponenten
- **Einschränkung der Auswahl von Verpflichtungen für „ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen“**
 - dh keine (direkten/indirekten) Aktivitäten auf Endkundenebene
 - nur Zugang, Nichtdiskriminierung oder „faire und angemessene Preise“ (§ 101 TKG 2021)



8. Abschnitt des TKG 2021 geht auch neue Wege

- Migration von herkömmlichen Infrastrukturen („*copper switch off*“)
 - Rechtzeitige Information der Regulierungsbehörde, wenn Teile des Kommunikationsnetzes (hinsichtlich derer Verpflichtungen bestehen) außer Betrieb genommen oder durch neue Infrastrukturen ersetzt werden sollen
 - Behörde prüft Alternativprodukte „mit zumindest vergleichbarer Qualität“
 - Ggf Aufhebung von Verpflichtungen (§ 102 TKG 2021)



Verpflichtung zur Entgeltkontrolle und Kostenrechnung für den Zugang

- § 96 TKG 2021 weitgehend wie bisher
- Neu: Integration von Teilen der Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden aus 2013
 - Kostenorientierte Entgelte sind nur dann aufzuerlegen, wenn
 - das Unternehmen (mit beträchtlicher Marktmacht) überhöhte Preise festsetzen kann
 - kein nachweisbarer Preisdruck bei den Endkundenpreisen besteht und
 - die Verpflichtungen zu Zugang und Gleichbehandlung und insbesondere der wirtschaftlichen Replizierbarkeit (ERT) keinen effektiven und nichtdiskriminierenden Zugang gewährleisten



Kooperation, Ko-Investitionen und Zugang (§ 98)

- SMP-Kandidat kann Verpflichtungen bezüglich Kooperation, Ko-Investitionen für den Ausbau eines neuen Netzes mit sehr hoher Kapazität und Zugang gegenüber der Regulierungsbehörde anbieten
- Regulierungsbehörde prüft Verpflichtungen und führt eine öffentliche Konsultation durch
 - Prüfkriterien: Nachhaltiger Wettbewerb, Investitionsanreize, Offenheit für alle Marktteilnehmer, rechtzeitige Verfügbarkeit zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen
 - Zusätzliche Prüfkriterien für Ko-Investitionen in VHCN-Infrastruktur (s. auch [BEREC-Guidelines](#))
- Verpflichtungen können – nach Einholen einer Stellungnahme der BWB – für bindend erklärt werden
- Ggf werden keine weiteren Verpflichtungen auferlegt



Wettbewerbsregulierung und Kooperationen

Daniel Röhler
Anton Schwarz

13.01.2022 - Informationstag TKG 2021